

Flashlight Open Source

Dr. Jakob Valvoda
Patentanwalt
European Patent and Trade Mark Attorney
Diplom-Informatiker
BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbH

Prof. Dr. Christian Czychowski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für IT-Recht
BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbH



Open Source ist aus Programmierung nicht mehr wegzudenken

- Verschiedene Lizenzmodelle bei Open Source
- GPL als strengste Lizenz mit sog. Copyleft-Effekt
- vor allem: viraler Effekt kann auch proprietäre Software ergreifen
- daraus resultiert:
 - Haftungsrisiko
 - Notwendigkeit der Open Source Compliance

Es gibt verschiedene Arten von Lizenzen

- Non-Copyleft-Lizenzen (z.B. BSD-License, MIT License)
 - Bearbeitungen beliebig lizenzierbar
- Lizenzen mit strengem Copyleft (z.B. GPL)
 - Bearbeitungen dürfen nur unter der Ursprungslizenz weitergegeben werden
- Lizenzen mit beschränktem Copyleft (z.B. MPL)
 - nicht alle Bearbeitungen sind freizugeben
- Rechte in allen OSS Lizenzen ähnlich (Vorgaben der FSF)
- Pflichten unterscheiden sich nach dem jeweiligen Lizenztyp, im Wesentlichen im Hinblick auf eigene Weiterentwicklungen

Erste Regel: Dokumentieren Sie!

- Wie bei jedem Vertragsschluss sollte man die Vertragsbedingungen zum Vertragsschluss dokumentieren
 - ☐ die Lizenzbedingungen als Ausdruck und ggf. elektronische Sicherung
 - ☐ die heruntergeladenen Quelltexte und
 - ☐ ausführbare Objekte
- Ideal wäre es, dies in einem Versionierungstool abzulegen
- Wenn dies nicht erfolgt:
 - ☐ Risiko, dass sich zwischenzeitlich Lizenzbedingungen geändert haben und man die alten Lizenzbedingungen nicht mehr dokumentiert bekommt und möglicherweise strengere Regeln gelten als zum Zeitpunkt des Herunterladens

Zweite Regel: Beachten Sie die Pflichten (am Beispiel der GPLv2)

- Auffälliger Vermerk, der auf die von Ihnen vorgenommene Modifizierung und das Datum jeder Änderung hinweist.
- Neues Programm / abgeleitetes Programm muss Dritten gegenüber als Ganzes unter den Bedingungen der GPL ohne Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt werden
- Auslieferung zusammen mit dem vollständigen zugehörigen maschinenlesbaren Quelltext auf einem für den Datenaustausch üblichen Medium
 - oder:
- Auslieferung mit einem mindestens drei Jahre lang gültigen schriftlichen Angebot, jedem Dritten eine vollständige maschinenlesbare Kopie des Quelltextes zur Verfügung zu stellen zu nicht höheren Kosten als denen, die durch den physikalischen Kopiervorgang anfallen
- Achtung: Strengere neue Regeln in GPLv3

Dritte Regel: Prüfen Sie, ob die verschiedenen Lizenzen miteinander kompatibel sind

- Lizenzkompatibilität
- Thema, wenn Code, der unter verschiedenen Lizenzen steht, „zusammengeführt“ wird
- Einzelne Open Source Lizenzen gestatten bestimmte Nutzungshandlungen nicht, die andere wieder voraussetzen
- Einzelne Open Source Lizenzen verlangen bestimmte Handlungen (z.B. Informationen) nicht, die andere nicht kennen und „wollen“
- In einem solchen Fall muss ggfs. auf anderen Code, der unter einer kompatiblen Lizenz steht, ausgewichen werden

Erfasst wird nicht nur das Ausgangsprogramm

- Am Beispiel GPLv2
- The "Program" [...] refers to any such program or work, and a
 - "work based on the Program"
 - means either the Program or
 - any derivative work under copyright law:
- that is to say, a work containing the Program or a portion of it, either verbatim or with modifications and/or translated into another language

Kernstück vieler Open Source Lizenzen ist das sog. Copy-Left

- Regelung in GPL (und anderen Lizenzen), wonach Bearbeitungen nur erlaubt sind, wenn alle Änderungen am Code mit mindestens den gleichen oder zumindest ähnlichen Freiheiten an Dritte weitergegeben werden
- Erreicht wird dies (nach Auffassung der Community) über auflösende Bedingungen
 - ☐ Mitlieferung Lizenztext
 - ☐ Haftungsausschluss
 - ☐ Urheberhinweis
 - ☐ Zugänglichmachung des Quelltextes
 - ☐ Keine weiteren Pflichten
 - ☐ Bei Bearbeitungen gibt es weitere Pflichten
- Bei Verstoß: Automatischer Rechtsverlust



Sie müssen daher einen Compliance Prozess entwickeln

Beispielhaft:

- Identifikation eigener Softwareentwicklungen vs. Einlizenzierung von Fremdsoftware
- Frühzeitige Information darüber/Weiterbildung der Programmierer
- Überprüfung der Fremdsoftware (Codescan) und der eigenen Software anhand der relevanten Pflichten aus der jeweiligen Lizenz
- Dokumentation der Schritte (für spätere Rechtsverteidigung)
- Ggf. Austausch einzelner riskanter Softwareteile

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jakob Valvoda

Patentanwalt

European Patent and Trade Mark Attorney

Diplom-Informatiker

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbH

Prof. Dr. Christian Czychowski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für IT-Recht